

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Health & Care Management, B.A.
Hochschule:	ISBA gGmbH - Internationale Studien- und Berufsakademie
Standort:	Heidelberg
Datum:	04.12.2025
Akkreditierungsfrist:	01.04.2026 - 31.03.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Berufsakademie fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Berufsakademie fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Berufsakademie muss für die Anrechnungsmodule 4 und 8 die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen dokumentieren und plausibel darlegen, inwiefern die Gleichwertigkeit zu den hochschulischen Kompetenzen erreicht wird. Sollten dafür weitere Maßnahmen (beispielsweise Kompetenzfeststellungsverfahren) zur Anwendung kommen, sind diese ebenfalls darzulegen. (§ 12 Abs. 1 StAkkrV)
2. Die Berufsakademie muss die Eingangsqualifikationen des Studiengangs verbindlich festlegen und die für den Zugang zum Studium erforderlichen Berufsabschlüsse in allen Studiengangsunterlagen vereinheitlichen. (§ 12 Abs. 1 StAkkrV)
3. Die Berufsakademie muss in geeigneter Form (bspw. anhand einer hinreichend verbindlichen und mit Zeitplänen unterlegten Personalplanung) plausibel darstellen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen und das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann. (§ 12 Abs. 2 StAkkrV)

4. Die Berufsakademie muss die Pflichten der Praxisinstitutionen für die Durchführung des Studiengangs vertraglich regeln. (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 StAkkrV)
5. Die Berufsakademie muss die am Monitoring des Studiengangs Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informieren. (§ 14 StAkkrV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel. Die Bewertung und Entscheidungsvorschläge von Agentur und Gutachtergremium zu den Aspekten des Curriculums (Anrechnung beruflicher Ausbildung und Eingangsqualifikationen) und zum dualen Profil sind nach Auffassung des Akkreditierungsrats jedoch nicht gänzlich nachvollziehbar und erfordern eine abweichende Entscheidung.

I. Auflagen

Auflage 1 zur Anrechnung beruflicher Kompetenzen (§ 12 Abs. 1 StAkkrV)

Laut § 11 Abs. 4 der Zulassungs- und Anerkennungssatzung für duale praxisintegrierende und berufsintegrierende Bachelorstudiengänge werden 60 CP pauschal aus einer Berufsausbildung auf das Studium angerechnet. Die Berufsakademie legt Äquivalenztabelle vor, in denen ausgewählte Ausbildungsinhalte aus den folgenden Gesundheitsberufen den zu erwerbenden hochschulischen Kompetenzen gegenübergestellt werden: Pflegefachperson, Altenpflege, Krankenpflege, ATA, OTA, Notfallsanitäter/in, Heilerziehungspflege. Die Gegenüberstellungen orientieren sich an den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsberufe bzw. im Falle der Heilerziehungspflege am ländergemeinsamen Qualifikationsprofil (siehe Anlage A1 zum Selbstevaluationsbericht).

Die Plausibilität der Gegenüberstellungen ist jedoch nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht für alle Anrechnungsmodule gegeben: Für die Anrechnungsmodule Nr. 4, "Praxis- und Berufsfeldorientierung", und 8, "Theorie-Praxis-Transfer", in denen laut Modulbeschreibung u.a. Selbstreflexion und Eigenverantwortung gefördert und Lösungsstrategien entwickelt sowie Fallbeispiele des Theorie-Praxis-Transfers thematisiert werden, sollen jeweils mindestens 200 h aus der jeweiligen praktischen Ausbildung angerechnet werden. Eine weitere Differenzierung bzw. Analyse der in der Ausbildung erbrachten Kompetenzen und deren Abgleich mit den hochschulisch zu erbringenden Kompetenzen findet in diesen Modulen 4 und 8 nicht statt. Damit bleibt unklar, wie der hochschuleitig zu erbringende Theorie-Praxis-Transfer bzw. die Praxis- und Berufsfeldorientierung gleichwertig im Rahmen der Ausbildung erworben werden konnte.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist gemäß § 3 Abs. 4 StAkkrV bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zulässig. Vor dem Hintergrund der Vorgabe gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 StAkkrV, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im

Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein muss, ist im Rahmen der Anrechnung beruflicher Kompetenzen zu plausibilisieren, wie das hochschulische Abschlussniveau mit Studienabschluss erreicht werden kann. Diese Plausibilisierung muss auch vor dem Hintergrund erfolgen, dass die zur Anrechnung vorgesehenen Kompetenzen, die im Rahmen der Ausbildung der o. g. Gesundheitsberufe erworben wurden, auf DQR 4-Niveau und damit auf einem niedrigeren DQR-Niveau als ein Bachelorabschluss verortet sind.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats kann aufgrund der vorliegenden Äquivalenzübersichten der Anrechnungsmodule 4 und 8 nicht abschließend festgestellt werden, ob § 12 Abs. 1 Satz 1 StAkkrV erfüllt ist, sodass sich die Frage anschließt, wie das hochschulische Abschlussniveau mit Studienabschluss gesichert wird. Diese Frage wirft auch das Gutachtergremium auf S. 18 des Akkreditierungsberichts auf, allerdings im Zusammenhang mit weiteren Anrechnungen beruflicher Kompetenzen aus Weiterbildungszertifikaten. Um die Vorgaben des § 12 Abs. 1 StAkkrV zu erfüllen, muss die Berufsakademie für die Anrechnungsmodule 4 und 8 die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen dokumentieren und plausibel darlegen, inwiefern die Gleichwertigkeit zu den hochschulischen Kompetenzen erreicht wird. Sollten dafür weitere Maßnahmen (beispielsweise Kompetenzfeststellungsverfahren) zur Anwendung kommen, sind diese ebenfalls darzulegen.

Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

Auflage 2 zur Vereinheitlichung der Eingangsqualifikationen (§ 12 Abs. 1 StAkkrV)

Der Akkreditierungsrat entnimmt der Bewertung der §§ 11 und 12 Abs. 1 StAkkrV, dass die Zielgruppe des Studiengangs im Laufe des Begutachtungsvorgangs geändert wurde und sich schlussendlich primär an Pflegekräfte richten soll (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13 und 17).

In eigener Prüfung stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Darstellung der Zielgruppe in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung uneinheitlich ist:

Im Modulhandbuch wird dokumentiert, der Studiengang richte sich an Pflegefachkräfte mit dreijähriger Berufsausbildung sowie Berufserfahrung.

In § 8 Abs. 5 der Zulassungs- und Anerkennungssatzung für duale praxisintegrierende und berufsintegrierende Bachelorstudiengänge ist geregelt, dass nur zugelassen werden kann, wer bereits eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Pflegefachkraft, Gesundheits- und (Kinder) Krankenpfleger, Altenpfleger, Heilerziehungspfleger, Anästhesie-Technischer Assistent (ATA), Operationstechnischer Assistent (OTA) oder eine vergleichbare Ausbildung hat.

Auf der Studiengangshomepage (<https://www.isba-studium.de/studiengaenge/health-care-management>; Zugriff am 31.10.2025) werden neben Pflegefachpersonen auch Personen aus der Heilerziehungspflege sowie weitere Berufe auf Anfrage und als Zulassungsvoraussetzung u.a. eine abgeschlossene Ausbildung in Gesundheits- und Pflegeberufen genannt. Die Frage „Für welche Berufsgruppe im Gesundheitswesen und in der Pflege ist der Studiengang Health & Care Management B.A.* geeignet?“ wird auf der Studiengangshomepage mit verschiedenen Gesundheitsberufen sowie Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen beantwortet.

Da die zu berücksichtigenden Eingangsqualifikationen in den vorgelegten Unterlagen und in der

Außendarstellung des Studiengangs inkonsistent sind, erkennt der Akkreditierungsrat einen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 1 StAkkV. Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

Auflage 3 zum Lehrpersonal (§ 12 Abs. 2 StAkkV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat in seiner Bewertung des § 12 Abs. 2 folgende Auflage vor:

"Um den Studiengang langfristig auf eine breitere personelle Basis zu stellen, sollen neben der Studiengangsleitung auch weitere festangestellte hauptamtliche Lehrkräfte der ISBA in Lehre des Studiengangs einbezogen werden." (Akkreditierungsbericht, S. 20)

Dem Akkreditierungsbericht kann entnommen werden, dass neben der Studiengangsleitung mit einem Stellenumfang von 50 % keine weiteren hauptamtlichen Lehrenden vorgesehen sind. Auch wenn die Berufsakademie Vertretungsmöglichkeiten vorhält, bewertet das Gutachtergremium diese Personalplanung als risikobehaftet und außerdem aufgrund der weiteren, administrativen Verpflichtungen der Studiengangsleitung als knapp bemessen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20).

Der Akkreditierungsrat entnimmt der vorliegenden Lehrverflechtungsmatrix, dass die Studiengangsleitung durch eine Professur besetzt ist und zwei weitere Professuren aufgeführt werden, auf die vertretungsweise zurückgegriffen werden kann. Darüber hinaus kommen zehn Lehrbeauftragte zum Einsatz. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen laut Akkreditierungsbericht festangestellte hauptamtliche Lehrkräfte aus den Studiengängen „Physician Assistant“ und „Soziale Arbeit“ in die Lehre des Studiengangs eingebunden werden.

Der Akkreditierungsrat vergibt für einen Zeitraum von acht Jahren ein Qualitätssiegel. Mit diesem Qualitätssiegel wird der Berufsakademie bescheinigt, dass ein Studiengang bestimmten Qualitätsstandards genügt, und dazu gehört auch, dass der Studiengang personell über den Akkreditierungszeitraum von acht Jahren getragen werden kann. Im Fall des vorliegenden Studiengangs liegt keine schlüssige Lehrpersonalplanung für den Aufwuchs des Studiengangs vor.

Der Akkreditierungsrat erkennt wie auch das Gutachtergremium einen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 2 StAkkV. Demzufolge muss das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden, was die Berufsakademie durch konkrete Personalplanungen belegen muss.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage des Gutachtergremiums, passt diese jedoch entsprechend an die Vorgaben der StAkkV an.

Auflage 4 zum dualen Profilspruch (§ 12 Abs. 7 StAkkV)

Das Gutachtergremium hält auf S. 25 des Akkreditierungsberichts die vertraglichen Gegebenheiten der Lernorte Berufsakademie und Praxisinstitutionen fest. Demnach bestehe kein formaler Kooperationsvertrag, alle relevanten Aspekte seien schriftlich geregelt und durch qualitätssichernde Maßnahmen abgesichert. Die Betreuung der Studierenden in den Praxisinstitutionen werde im Formblatt "Studierende:r (Arbeitnehmer:in)" dokumentiert und bestätige die fachlich qualifizierte

Anleitung durch eine akademisch ausgebildete Person im Gesundheitswesen. Ergänzend seien die Aufgaben der Praxisinstitution in den „Informationen für Arbeitgeber“ festgehalten. Außerdem liege ein „Konzept zur Zusammenarbeit mit den Praxispartnern“ vor, in dem u.a. die Regelung der Zusammenarbeit und Einbindung der Praxispartnerinnen und -partner einschließlich der Zusammenarbeit im Prüfungsausschuss und bei der Weiterentwicklung des Modulkataloges thematisiert würden. Die Berufsakademie habe sich laut den Ausführungen im Akkreditierungsbericht bewusst gegen eine Kooperationsvereinbarung zwischen der ISBA und den Praxisinstitutionen entschieden, da kein Berufsabschluss erworben werde und das BBiG keine Anwendung finde. Die vertragliche Grundlage bildeten drei unabhängige Dokumente: der Studienvertrag zwischen ISBA und Studierenden, der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber/-in und Studierenden und das zuvor bereits erwähnte Formblatt zwischen ISBA und Arbeitgeber/-in.

Der Akkreditierungsrat kann der Bewertung und dem daraus resultierenden Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums nicht folgen. Die Vorgaben an ein duales Studienprofil gemäß § 12 Abs. 7 StAkkrV werden außerhalb des BBiG geregelt und erfüllen den Zweck der qualitätsgesicherten Verzahnung unterschiedlicher Lernorte, unabhängig davon, ob es sich um einen ausbildungs-, berufs- oder praxisintegrierenden Studiengang handelt. Eine „systematische vertragliche Verzahnung“ der Lernorte Berufsakademie und Betrieb ist eine zentrale Anforderung der hier anzuwendenden Dualdefinition nach § 12 Abs. 7 StAkkrV. Diese Anforderung hat den Hintergrund, dass die Berufsakademie die Verantwortung für die Qualität und die Umsetzung des gesamten Studiengangs trägt. Damit die Berufsakademie dieser Verantwortung gerecht werden kann, muss die Zusammenarbeit mit an der Durchführung des Studiengangs beteiligten externen Praxisinstitutionen verbindlich geregelt sein. In Verträgen oder den Verträgen mitgeltenden Dokumenten müssen dabei insbesondere Regelungen zur organisatorischen Abstimmung von Studium und Praxistätigkeit sowie zur Umsetzung der vom Praxispartner verantworteten Teile des Studiums getroffen werden. Der Akkreditierungsrat nimmt in diesem Zusammenhang ergänzend zur Kenntnis, dass das Gutachtergremium mit seiner Begründung zur Empfehlung für einen Praxisleitfaden ebenfalls den Bedarf einer verbindlichen Dokumentation zur Umsetzung der Praxisphasen adressiert (Akkreditierungsbericht, S. 18).

Der Akkreditierungsrat hat die eingereichten Dokumente im Hinblick auf die vertragliche Ausgestaltung zur Durchführung des dualen Studiengangs am Lernort Betrieb geprüft:

Das vorliegende "Konzept zur Zusammenarbeit mit den Praxispartnern" verweist auf gegenseitige klar definierte Erwartungen, die durch Informationen und Formblätter in der Praxispartnermappe geregelt werden und von Praxispartnern schriftlich bestätigt werden sollen. Die Umsetzung der Bestätigung bleibt jedoch unklar.

Das "Formblatt" legt u.a. Zahlungsmodalitäten fest und enthält darüber hinaus keine curricularen Verpflichtungen der Praxisinstitutionen zur Durchführung des Studiengangs.

In den "Informationen für Arbeitgeber" werden anfallende Aufgaben der Praxisinstitutionen benannt: "Bei Bedarf Unterstützung des/der Studierenden beim Schreiben seiner/ihrer Praxisaufgabe; Ausfüllen des Evaluationsbogens, der unter anderem die Leistungen in der Praxisarbeit bewertet; Angabe über die geleisteten Arbeitsstunden auf der Stundenbescheinigung."

Der Akkreditierungsrat gelangt zu dem Ergebnis, dass § 12 Abs. 7 StAkkrV nicht erfüllt ist. Da die

Umsetzung der von den Praxisinstitutionen verantworteten Teile des Studiums bisher zwar in verschiedenen Dokumenten genannt, jedoch nicht vertraglich verpflichtend festgeschrieben sind, erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

Auflage 5 zum Monitoring des Studiengangs (§ 14 StAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage. Er erteilt die Auflage redaktionell angepasst an seine Spruchpraxis und verweist für die Begründung auf S. 28 des Akkreditierungsberichts.

II. Nichterteilung einer Auflage zur Vorlage der in Kraft gesetzten Studien- und Prüfungsordnung

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgeschlagen: "Die genehmigte und rechtsgeprüfte Studien- und Prüfungsordnung ist in der endgültigen Version vorzulegen." (Akkreditierungsbericht, S. 23)

Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung des Gutachtergremiums und den daraus resultierenden Entscheidungsvorschlag nachvollziehen. Die Spruchpraxis des Akkreditierungsrats sieht allerdings vor, Prüfungs- und Studienordnungen i.d.R. nicht aufgrund ihres Entwurfsstatus zu beauftragen. Außerdem ist für Änderungen im Curriculum, sofern diese wesentlich sind, von der Anzeige einer wesentlichen Änderung am Akkreditierungsgegenstand gemäß § 28 StAkkV Gebrauch zu machen. Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage nicht.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Akkreditierungsbericht auf S. 12, dass der Studiengang zu einem späteren Zeitpunkt auch an weiteren Standorten angeboten werden soll. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass eine Änderung des Standorts, beispielsweise durch die Inbetriebnahme weiterer Standorte, als "wesentlich" im Sinne v. § 28 StAkkV zu werten ist und dem Akkreditierungsrat als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen wäre.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Zulassungs- und Anerkennungssatzung für duale praxisintegrierende und berufsintegrierende Bachelorstudiengänge in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

